

# Baumeister- und Pflasterergewerbe Liechtenstein

## Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2020 bis 31. März 2022

zwischen dem Baumeisterverband Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

### 1. Lohnerhöhung

---

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2020 und 2021 nachstehende Lohnerhöhung:

- Sockelbetrag von CHF 50.00 per 1. April 2020.
- Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % per 1. April 2021 zur individuellen Verteilung.

### 2. Mindestlöhne

---

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anhebung der Mindestlöhne/keine Erhöhung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2020 gelten nachstehende Mindestlöhne.

Lohnklasse	Stundenlohn	Monatslohn
Vorarbeiter	CHF 29.90	CHF 5'600.00
Gelernter Bau-Facharbeiter	CHF 28.30	CHF 5'300.00
Gelernter Bau-Facharbeiter im 1. und 2. Berufsjahr	CHF 26.20	CHF 4'900.00
Bau-Facharbeiter	CHF 27.80	CHF 5'200.00
Bauarbeiter mit Fachkenntnissen	CHF 25.40	CHF 4'750.00
Bauarbeiter	CHF 21.65	CHF 4'050.00

Stunden-Mindestlohn: Bruttolohn ohne Feiertags- (4.8%), jeweilige Ferien- (nach Art. 56 GAV) sowie Schlechtwetterentschädigung (2%) und ohne Gratifikationsansprüche

Monats-Mindestlohn: inkl. Feiertags-, Ferien- und Schlechtwetterentschädigung

**Berechnung Stundenlohn:**

$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.151)}$$

**Berechnung Monatslohn:**

$$\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.151}{12}$$

### 3. Reduzierte Löhne

---

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen.

#### 4. Praktikum und Ferienjob

---

- a) Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
- b) Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
- c) Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde.  
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
- d) Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

#### 5. Arbeitszeit

---

Die jährliche Brutto-Sollarbeitszeit beträgt 2122.80 Stunden.

#### 6. Ferien

---

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 23 bezahlte Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 9.7%).

#### 7. Gültigkeitsdauer

---

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2020 in Kraft und ist bis 31. März 2022 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 12. Dezember 2019

**Liechtensteinischer  
ArbeitnehmerInnenverband**



.....  
Sigi Langenbahn, Präsident



.....  
Martina Haas, Stv. Geschäftsführerin

**Baumeister- und Pflastererverband  
Liechtenstein**



.....  
Beat Gassner, Sektionspräsident

**Wirtschaftskammer Liechtenstein**



.....  
Rainer Ritter, Präsident



.....  
Jürgen Nigg, Geschäftsführer